



## **Statuten**

*(Zur leichteren Lesbarkeit sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Diese Bezeichnungen gelten ebenso für weibliche und juristische Personen.)*

### **Art. 1 Name**

Unter der Bezeichnung „Kinderhilfe Madagaskar – Zaza malagasy“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB, mit Sitz in 9470 Buchs SG. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Zweck und Ziel**

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Unterstützung von Familien in Afrika, insbesondere in Madagaskar.

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich aus Aktivmitgliedern zusammen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

#### **Art. 4 Mittel**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Spenden, Zuwendungen
- Legate
- Mitgliederbeiträge.

#### **Art. 5 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
  
- die Kontrollstelle.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### **Art. 6 Generalversammlung**

Die Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal im 1. Quartal des Kalenderjahres zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt.

Anträge sind der Einladung zur Generalversammlung beizulegen. Deshalb sind Anträge schriftlich oder elektronisch bis Ende Dezember dem Vorstand einzureichen.

## **Art. 7 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Sie wählt den Präsidenten, den Kassier, den Projektleiter und den Aktuar, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Personen der Kontrollstelle.
- Sie stimmt über die Tätigkeit des Vorstandes und über die Jahresrechnung ab und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie nimmt Kenntnis von dem vom Vorstand beabsichtigten Mitteleinsatz.
  
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Sie legt die Höhe des Mitgliederbeitrages fest

## **Art. 8 Vorstand**

Dem Vorstand gehören mindestens an: Der Präsident, der Kassier, der Projektleiter und der Aktuar.

Der Vorstand wird für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Als Vizepräsident gilt automatisch der Projektleiter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, lädt zur Generalversammlung ein, legt den Mitteleinsatz fest und vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident leitet die Versammlungen.

## **Art. 9 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens einmal eine Revision durch. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer aussergewöhnlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 12 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten gelten ab dem 14. 01.2018 und ersetzen die Statuten vom 22.11.2010.